

Jagdverordnung

(Änderung vom 24. August 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Jagd und Vogelschutz (Jagdverordnung) vom 5. November 1975 wird wie folgt geändert:

Titel:

Jagdverordnung

In folgenden Bestimmungen werden der Ausdruck «Staat» und der Ausdruck «staatlich» durch den Ausdruck «Kanton» bzw. «kantonal» ersetzt: § 1 Abs. 1, § 26, § 47 Abs. 1, § 51 Abs. 1 sowie § 52.

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Baudirektion» durch den Ausdruck «ALN» ersetzt: § 13 Abs. 1 und 3, § 17 Abs. 1–3, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1, 10 und 11, § 25 Abs. 1, § 27, § 29 Abs. 3, § 31, § 32, § 40, § 41 Abs. 2, § 42, § 45, § 46, § 47 Abs. 3, § 50 Abs. 3, § 52, § 54 sowie § 55.

§ 9. Zuständig für den Entzug des Jagdpasses ist das Amt für Landschaft und Natur (ALN). Entzug des Jagdpasses

§ 21. ¹ Der Rehwildabschuss muss im Rahmen eines vom ALN genehmigten jährlichen Abschussplanes vorgenommen werden. Der Abschussplan hat sowohl den Interessen der Land- und Forstwirtschaft für den Schutz gegen untragbaren Wildschaden als auch der Öffentlichkeit für die Erhaltung eines gesunden Rehwildbestandes Rechnung zu tragen. Die Pächter sind dafür verantwortlich, dass der Abschussplan eingehalten wird. Abschusspläne für Rehwild

² Der Abschussplan ist vom Einzelpächter oder vom Bevollmächtigten einer Jagdgesellschaft bis spätestens 15. Mai jedes Jahres der Fischerei- und Jagdverwaltung einzureichen.

³ Das ALN erlässt die Richtlinien über die Erstellung der Abschusspläne. Es ist ermächtigt, die eingereichten Pläne unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen abzuändern.

§ 57 wird aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. November 2011 in Kraft ([ABI 2011, 2320](#)).